

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.09.2020
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0764/20</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.11.2020</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Antrag nach §24 GO NRW Haltverbot an der Wülfrather Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

1. Der Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW wird befürwortet
2. Auf der Wülfrather Straße wird zwischen der Briller Straße und Charlottenstraße ein zeitlich befristetes absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283) in der Zeit von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingerichtet.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Gemäß Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 15. August 2020 wird ein zeitlich befristetes Haltverbot auf der Wülfrather Straße beantragt.

Der Bürgerantrag erstreckt sich auf den westlichen Straßenabschnitt der Wülfrather Straße zwischen Briller Straße und Charlottenstraße auf einer Länge von ca. 85m. Die durchschnittliche Breite der Straße beträgt zwischen 6,20m und 6,30m.

Von der Briller Straße kommend befindet sich in Richtung Charlottenstraße in voller Länge ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283).

Auf der gegenüberliegenden Seite ist von der Charlottenstraße Richtung Briller Straße ein eingeschränktes Haltverbot auf einer Länge von ca. 12m, gefolgt von einer Strecke zum Parken und im unteren Teil ein absolutes Haltverbot von ca. 15m Länge.

Mit den teilweisen Umzügen einzelner Jahrgänge der Schule „Gymnasium Bayreuther Straße“ von der Bayreuther Straße an die Hufschmiedstraße ist durch den Antragsteller auf eine verkehrliche Situation aufmerksam gemacht worden, die eine potentielle Mehrung von Gefahrensituation herbeiführen könnte. Es ziehen die Jahrgänge JS 5-9 nach den Herbstferien um. Trotz der Bekanntmachung der Schule, dass Eltern möglichst darauf verzichten sollen in das Gebiet zu fahren um ihre Kinder zu bringen, besteht die Gefahr, dass dies vermehrt passieren wird.

Die Auffassung der Verwaltung deckt sich mit den Vermutungen des Antragstellers, dass durch den Umzug der Kraftfahrzeugverkehr zunehmen wird und dadurch ein beidseitiges absolutes Haltverbot notwendig sei, da durch die Straßenführung und dem einseitig legalisierten Parken eine schlechte Sicht in das Viertel und umgekehrt besteht. Zudem wird bei entgegenkommenden Fahrzeugen oftmals der Gehweg mit in Anspruch genommen, was bei dem zukünftig erhöhtem Fußgängerverkehr eine weitere Gefahrenquelle beinhaltet.

Zwar besteht nicht wie in der Straßenverkehrsordnung die rechtliche Ausgangslage einer schmalen Straße und den damit resultierenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus §12 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), jedoch ist die Annahme dass Verkehrsteilnehmer auf den Zentimeter genau parken, realitätsfremd. Ausschließlich mit genauestem Abstellen von Fahrzeugen am Fahrbahnrand würden Breiten für entgegenkommende PKW eingehalten werden können. In vorliegendem Fall muss jedoch auch die Verwaltungsvorschrift zu §14 StVO in Betracht gezogen werden, dass der Seitenabstand von fahrenden Kraftfahrzeugen zu parkenden Autos mindestens 50cm betragen sollte. Unter dieser Prämisse ist ein gefahrloses entgegenkommen von Fahrzeugen ohne die Heranziehung des Gehweges ausgeschlossen.

Somit schlägt die Verwaltung vor, dem Bürgerantrag nach §24 GO NRW zu folgen und ein zeitlich befristetes absolutes Haltverbot von Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr gemäß beigefügtem Plan aus Anlage 02 einzurichten.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Die Umsetzung der Maßnahme kann nach Beschlussfassung direkt erfolgen.

### **Anlagen**

Anlage 01 - Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW

Anlage 02 - Verkehrszeichenplan